Belehrung über die Bestimmungen des Datenschutzes

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten voraussichtlich Kenntnis über personenbezogene Daten (das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen), die Ihnen ausschließlich aufgrund des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht werden.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter
nimmt daher zur Kenntnis,

- dass personenbezogene Daten natürlicher Personen dem Schutz durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), durch das innerstaatliche Datenschutzgesetz (DSG) und das Landes-Datenschutzgesetz unterliegen. Die Verarbeitung dieser Daten ist nur unter den in dieser Verordnung und in diesen Gesetzen festgelegten Voraussetzungen zulässig. Überdies ist in der Landesverwaltung der Erlass „Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit in der Vorarlberger Landesverwaltung“ verbindlich,
- dass auch juristischen Personen durch das Datenschutzgesetz (DSG) ein Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zukommt,
- dass personenbezogene Daten, die ihr/ihm auf Grund ihrer/seiner beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten sind, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis; vgl. § 6 DSG),
- dass allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu beachten sind,
- dass es insbesondere untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen schutzwürdige personenbezogene Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen,
- dass es untersagt ist, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als für die Besorgung der übertragenen dienstlichen Aufgaben zu verarbeiten,
- dass personenbezogene Daten nicht unbefugt beschafft werden dürfen (beispielsweise keine unautorisierten Abfragen),
- dass Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit (beispielsweise der Verlust von Akten oder Aktenteilen, Speichermedien, usw.) zu melden sind,
- dass diese Verpflichtungen auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit und nach dem Ausscheiden aus dem Landesdienst fortbestehen.

Weiters nimmt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zur Kenntnis,

- dass unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenverarbeitung kein Nachteil erwachsen darf (§ 6 Abs. 4 DSG),
- dass Verstöße gegen diese Verpflichtungen strafbar und mit dienstrechtlichen Folgen bedroht sind und auch Schadensersatzansprüche begründen können.

Abteilung/Dienststelle

Name Mitarbeiterin/Mitarbeiter, Datum, Unterschrift

Name Vorgesetzte/Vorgesetzter, Datum, Unterschrift